

Corps beim Quirinal überhaupt nicht erschien. Die Vertreter der einzelnen Säone werden ganz nach freiem Ermessen handeln, was die italienische Regierung, da es sich um kein internationales, sondern um ein speziell italienisches Fest handelt, als selbstverständlich betrachten, ums wogenen auch sonst Niemand in Italien Einbruch erheben dürfe. Vermöglich werden die Botschafter und Gesandten der nicht-katholischen, d. h. vorwiegend protestantischen Staaten sich an dem Feste beteiligen, während die Vertreter der rein oder vorwiegend katholischen Mächte sich passiv verhalten dürften.

Der König der südostitalienischen Kampania, Adams, ist mit seinen Begleitern am 10. d. Mts. in London eingetroffen. Dort wird mit ihm in gleicher Weise verfahren, wie mit der Abordnung des Alschansking im Frühjahr. Wie diese wird auch nach amtlichen Anfünfungen Adams selbst nicht in offizieller Form empfangen. Das Verhältnis der Engländer zu Adams ist jedoch sehr verschieden von jenem zu den Afghani, die letzteren standen niemals in einem besonderen feindlichen Beziehungen zu den Briten, denen der Alschansking möglichst auszuweichen suchte. Adams dagegen, der seit etwa zehn Jahren in seinem Reich herrscht, welches dem Königreich Bayern an Größe etwa gleichkommt, ist den Engländern in einer Weise entgegengetreten, die beispiellos ist. Er hat der Führung des Christentums die Wege geblendet, hat den Brahminismus verboden und die Engländer in ihrem Vororten zum Tempel kräftig unterstellt. In dem Staatsgebiete steht er 1000 Mann Hilfsvölker. Tropfen soll sein Land, welches im Süden bis zum Bettmanoland reicht, im Norden an Watabaland ansetzt, in das Reich Rhodes erweitert werden. Wenn aus dieser Einvernehmen, bedingt durch die Einziehung von Bettmanoland in das Gebiet der Chartered Company und durch die Vereinigung der englischen Gebiete bis zum Nassa, nicht unterscheiden konnte, so hat wohl den Hauptmann zu dieser Regel noch die Endigung von Goldfeldern in Adams' Reich gesetzt. Ausländische Ausdehnung ihrer Münze haben die afghanischen Händler in London nicht, sie werden mit einer großen Verbüttigung gegen diejenigen zurückgestossen, denen sie seit langem sehr vertraut waren. Die Hauptstadt des Landes, wo Adams seinen Sitz hat, Kandahar, liegt nur 80 km von den Bergzügen Transoas entfernt, die Berührungen zwischen beiden Ländern sind vielseitig. Da Säudostria ist man nur, der Post zu folge, der Unterstützung, dass Adams nun mehr mit seinem Nachbarstaat näheren Aufschluss an die Südostitalienische Republik suchen wird. Bei dem schweren Gegenseite, in welchen sich Transoas zu England in Bezug auf mehrere Fragen befindet, kann es Belang sein, wenn die Kampania sich auf Seiten der Republik stellen. Wie die englische Regierung im März d. Jahres möglichst entdeckt hatte, dass der König der Kampania nur Händling des Dres. Adams sei, so erkennen sie jetzt auf einmal, Adams sei nicht Händling seines Landes. Die anderen Händler, von denen einige mit ihm gekommen sind, waren unabdinglich von ihm. Diese Herausstellung in dem französischen Zeitungsmagazin muss die Wissensmumus noch erhöhen.

Deutsches Reich.

L. Leipzig., 16. September. Der heutige Tag bildet einen Wendepunkt in der Geschichte des Deutschen Reichsgerichts. Nachdem in den letzten Wochen das gesamte Inventar aus den bisherigen Räumlichkeiten in das neue Monumentalgebäude übergeführt worden ist, beginnt in dem letzteren heute die Tätigkeit des höchsten Gerichtshofes. Still und ohne irgendwelche Feierlichkeit vollzog sich am letzten Dienstag der Abschied von dem alten Gebäude, als dort die letzte Herrensitzung abgehalten wurde; ebenso geräuschlos begann heute im neuen Hause die regelmäßige Thätigkeit. Man kann gestossen sagen: es war die höchste Zeit, dass das Reichsgericht von den bisherigen unzureichenden Räumlichkeiten Abschied nahm, denn dieselben wirkten in jeder Hinsicht verhindend. Hat sich doch in den siebzehn Jahren seit der Gründung des Reichsgerichts der Ursprung der zu erledigenden Geschäfte fast verdoppelt und die Zahl der Beamten um ein Vielfaches vermehrt. Daß der Beginn der Arbeit im neuen Hause vor der eigentlichen Einweihung stattfindet, hat keinen Grund darin, daß die Thätigkeit des Reichsgerichts später als in den ersten auch nicht auf einige Tage unterbrochen werden kann. Nur die feinen abgelaufenen letzte Herrenwoche konnte zum Umzug benutzt werden. So werden sich denn die Schritte der Beteiligten von jetzt an nicht mehr nach dem Hause Böhl & Co., Ecke Goethestraße, wenden, sondern nach dem unserer Stadt zum Schmied und zur Kreuz gerichteten Monumentalgebäude. Sitzungsraum I. Bei derartigen Wendepunkten in der Geschichte einer Institution pflegen allerlei Wünsche aufzutreten und greifbare Gestalt anzunehmen. So wird man denn auch wünschen, daß die Thätigkeit des Reichsgerichts im neuen Hause eine erfreuliche sei, daß es wie bisher ohne Ansehen der Person stets dem Rechte zum Siege verhelfe und so seine Kulturmission erfülle zum Segen des deutschen Volkes.

A Berlin., 15. September. Durch die Presse geht ein Circular des Bundes der Landwirthe, welches zum

Abschluß der "Deutschen Tageszeitung" aufscheint. Das interessiert daran das Zugehörigkeit, daß das Blatt von seiner Erscheinung an das Organ des Bundes gewesen ist. Lange Zeit wurde dieses Verhältnis mit großer Entschiedenheit und unter heftigen Vorwürfen gegen Dejenigen, die ihnen Augen trauten, abgelehnt. Als bestimmd für dieses Verhältnis bezeichnete die literale Presse seiner Zeit den Wunsch, die Handwerker über den Bauherrn, daß der neue Zeitung die Richtung von einer landwirtschaftlichen Interessengemeinschaft vorgezeichnet wird, in Unklarheit zu lassen. In dem Circular heißt es: Es wurde der Wunsch der Landwirthe begründet, denen Mitglieder jetzt keine die größte ist, deren sich je eine Vereinigung jahrlängen können. Dieser war Jahren geschaffene Landwirtschaft und des Handwerks nur dann auf Erfüllung rechnen konnten, wenn man den Heid mit seinen eigenen Waffen belämpft, indem man gleich ihm durch eine kraft- und mächtige Presse Einfluß auf die öffentliche Meinung, auf die breiten Schichten der Bevölkerung zu gewinnen sucht, seine Fortschritte nachdrücklich zum Gebot der Regierung brachte. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde die "Deutsche Tageszeitung" ins Leben gerufen. Der Unterzeichner des Circulars, Herr Dr. Engelhardt, bezeichnet sich ausdrücklich als Director des Bundes der Landwirthe, seine Darstellung muß also als authentisch gelten.

□ Berlin., 15. September. Der holländische Revolutionär Domela Nieuwenhuys veröffentlicht in der Wolf'schen "Kritik" einen Artikel: "Wie sollen sich die Internationalen beim Ausbruch eines plötzlichen Krieges zwischen den Nationen verhalten?", dem wie folgende, die Anfassungen des Verfassers und seiner Freunde bestreiter kennzeichnende Zeilen entnahmen: "Wenn wir in der Stunde des Unglücks nicht diechle Politik befolgen, so mag es leicht scheinen, daß wir Socialisten zur Verteidigung der bestehenden Ordnung und gegenwärtig wüsten. Der Unterschied zwischen einem Angriffskriege und einem Selbstverteidigungskrieg dass von uns nicht angenommen werden, denn das ist nur eine Form, in welcher sich der Chancismus verbreitet... Zur Zeit Napoleon I. gab es in Holland eine kleine illegitime Armee, welche die "Volksbefreiung", welche, wie der Name besagt, sehr militärisch vertrieben. Man weiß, daß Napoleon sehr wohl noch sentimental war, aber alle seine Verkündungen an dem festen Willen dieser revolutionären Leute, welche sich als wahre Ritter ohne Furcht und Tadel" erwiesen. Wenn man ihnen eine Flinte in die Hand gab, so ließen sie dieselbe fallen. Weiter bestätigte man sie bei den Auseinandersetzungen, um die Verantwortung herzustellen. Wenn die Arbeiter der verschiedenen Länder vereinigt, sich im Falle einer Mobilisierung einzufinden, was könnten die Regierungen dann thun? Und es gibt nicht die Socialisten allein, welche nicht marschieren werden. Viele Röntgensozialisten, ermuntert durch das gute Beispiel, werden gleichfalls den Militärdienst verweigern. Kann man sie dazu aufzufordern? Unmöglich. Man könnte Garde zu stellen, um ein Beispiel zu setzen, aber das ist nicht möglich. Man könnte die Soldaten fassen, welche sich nur allerdings drausen, daß um sie Schaden nicht die "Kriegerzeitung", sondern Herr v. Hammerstein gegenübersteht, und damit wird dann auch der Befehl des Geistes" bezeugt. Auch dieser Fall gehört zu denen, die bei den beschuldigten gerichtlichen Verhandlungen Auflösung finden werden."

— Der Reichsgerichtsgericht ist am 16. d. M. im Saal des Reichsgerichts in Berlin im Rahmen der Übergabe des Reichsgerichts an das neue Monumentalgebäude eingetragen. Es besteht aus vier Kommissionen: I. Straf-, II. Zivil-, III. Zivil- und IV. Strafgericht. Die Kommissionen sind nach dem Vier-Säulen-Prinzip gebildet. Die I. Strafkommission besteht aus den Vorsitzenden des Reichsgerichts, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafkommission besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafkommission besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafkommission besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilkommission besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilkommission besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilkommission besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilkommission besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die II. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die III. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die IV. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet. Die I. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die II. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die III. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die IV. Strafgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem Richter, der die Strafgerichtsabteilung leitet. Die I. Zivilgerichtsabteilung besteht aus dem Richter, der die Zivilgerichtsabteilung leitet, dem Vizepräsidenten und dem